

VERORDNUNG (EWG) Nr. 753/72 DER KOMMISSION

vom 13. April 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 208/70 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 208/70 der Kommission vom 4. Februar 1970 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förderung der Apfelsinenverarbeitung⁽²⁾ sieht vor, daß Verarbeitungsverträge vor dem 20. Januar jedes Jahres abgeschlossen werden müssen. Es ist für gewisse Sorten und in außergewöhnlichen Umständen notwendig, einen Mitgliedstaat zu ermächtigen, dieses Datum aufzuschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 208/70 wird der zweite Satz ersetzt durch :

„Jedoch kann ein Mitgliedstaat auf seine Anfrage für gewisse Sorten und in außergewöhnlichen Umständen ermächtigt werden, nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung Nr. 23⁽³⁾ dieses Datum aufzuschieben.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. April 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 22. 12. 1969, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.